

Abwälzung der Schönheitsreparaturpflicht

Bei einer unwirksamen Abwälzung der Schönheitsreparaturpflicht auf den Mieter ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter Verhandlungen zur Vertragsanpassung anzubieten. Inhalt der Vertragsänderung soll die wirksame Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Mieter sein. Stimmt der Mieter dieser Vertragsänderung nicht zu, ist der Vermieter berechtigt im gerichtlichen Zustimmungsverfahren einen angemessenen Zuschlag zur ortsüblichen Vergleichsmiete vom Mieter zu erwirken. (LG Düsseldorf vom 18.05.2006 – 21 S 288/05)